Stadt Schopfheim
Landkreis Lörrach

8/2-1

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung (Wärmegebührensatzung) der Stadt Schopfheim

Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 und § 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) am 10.02.2025 folgende Wärmegebührensatzung beschlossen:

§1
Hausanschlusskosten / Wärmeübergabestation

(1) Die Hausanschlusskosten sind im Umfang der tatsächlichen Kosten (ohne Verwaltungskosten), netto, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 % zu erstatten. Dies gilt für die erstmalige Herstellung, Erneuerung (auch einzelner Komponenten), Veränderung und Beseitigung, einschließlich der nachträglichen Erweiterung der Hausanschlussleitung.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten für Anschlussnehmer, die sich im Rahmen der erstmaligen Erschließung eines Straßenzuges an das Wärmenetz anschließen lassen, folgende Nettohausanschlusskosten, entsprechend der nach § 6 Abs. 2 Nahwärmesatzung beantragen Anschlussleistung, für den Anschluss:

a. **Hausanschlusskosten** (ohne Wärmeübergabestation) für Anschlussnehmer mit sofortigem Beginn des Wärmebezugs
   i. Bis einschließlich 20 kW Anschlussleistung: 8.000 €.
   ii. ab 20 kW Anschlussleistung: 8.000 €.
   zuzüglich 300 €, je weiteres überschreitende kW an Anschlussleistung. Die Berechnungsformel bei Hausanschlussleistungen über 20 kW lautet: 8.000 € + (Anschlussleistung X kW – 20 kW) x 300 €.
   iii. Für Anschlüsse mit einer Länge über 15 m: zusätzlich 378,15 € für jeden angefangenen überschreitenden Meter.

b. **Wärmeübergabestation** für Anschlussnehmer mit sofortigem Beginn des Wärmebezugs
   i. weniger als 25 kW Anschlussleistung: 5.000 €

ii. ab 25 kW Anschlussleistung: tatsächliche Kosten (ohne Verwaltungskosten), zuzüglich Verwaltungskostenaufschlag in Höhe von 10 %.

Die Hausanschlusskosten sind nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung (einschließlich Wanddurchführung und Absperrhähne) fällig. Die Kosten für die Wärmeübergabestation werden nach Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation fällig.

(3) Sollte der Wärmebezug nach § 6 Abs. 3 der Nahwärmesatzung erst zu einem späteren Zeitpunkt gewünscht werden, so können die Anschlusskosten (inkl. Wanddurchführung und Absperrhähne) in zwei (2) Raten beglichen werden. Die erste Rate der Hausanschlusskosten wird sofort nach der Herstellung der Hausanschlussleitung fällig. Die zweite Rate der Hausanschlusskosten wird nach der Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation, jedoch spätestens acht (8) Jahre nach der Herstellung der Hausanschlussleitung, fällig. Die Höhe der nachfolgenden Netto-Hausanschlusskosten bemisst sich nach der in § 6 Abs. 2 Nahwärmesatzung beantragen Anschlussleistung.

	1. Rate sofort nach Herstellung der Hausanschlussleitung fällig	**2. Rate nach Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation fällig (1)**
Bis einschl. 20 kW	5.000,00 €	3.300,00 € (2)
Ab 20 kW	5.000 € + 100 € je kW welches 20 kW überschreitet	3.300 €(2) + 220 €(2) je kW welches 20 kW überschreitet
Sofern die tatsächliche Hausanschlusslänge 15 m übersteigt, erhöhen sich die Hausanschlusskosten um 126,05 € (sofort fällig) + 277,31 €(2) (nach Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation fällig(1)) je zusätzlichem angefangenen Trassenmeter für den Wärmenetzanschluss.		

(1): spätestens 8 Jahre nach der Herstellung der Hausanschlussleitung.
(2): inkl. 10% Verwaltungskostenpauschale.

Für die Wärmeübergabestation sind die tatsächlichen Nettokosten (ohne Verwaltungskosten) zuzüglich 10% Verwaltungskostenpauschale zu erstatten. Diese sind mit der Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation fällig.

(4) Der Erstattungsanspruch kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablöse besteht nicht.

(5) Die Eigentumsgrenzen bezüglich der Hausanschlussleitungen und Wärmeübergabestation ergeben sich aus § 7 Abs. 4 der Nahwärmesatzung.

(6) Die Maßnahmen zum Hausanschluss und die zu erstattenden Kosten bzw. Kostenpauschalen umfassen alle Arbeiten, die bei der Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses erforderlich werden, einschließlich solcher zur Wiederherstellung der vorherigen Versiegelung und/oder von Grünflächen.

§2
Benutzungsgebühren

(1) Die Versorgungsbetriebe erheben nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtung zur Nahwärmeversorgung.

(2) Die Wärmegebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr, Arbeitsgebühr und der Wartungsgebühr.

Die Wartungsgebühr wird für Anschlussnehmer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen worden sind, nur dann erhoben, wenn und sobald die jeweilige Wärmeübergabestation nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgetauscht, erneuert, oder neu eingebaut worden ist und gemäß § 7 Abs. 4 der Nahwärmesatzung in das Eigentum des Anschlussnehmers übergegangen ist.

§3
Gebührenmaßstäbe

(1) Bei nach Inkrafttreten dieser Satzung hergestellten Hausanschlüsse wird die Grundgebühr im ersten unvollständigen Vertragsjahr auf Basis der bereitzustellenden Anschlussleistung gemäß § 6 Abs. 2 der Nahwärmesatzung berechnet. Ab dem 1. vollen Abrechnungsjahr wird die Grundgebühr auf Basis der gemessenen Höchstlast (maximaler, rollierender 1 h Mittelwert) des Abrechnungsjahres berechnet.

Bei bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Hausanschlüssen gilt vorstehendes erst ab Inbetriebnahme einer Wärmeübergabestation. Vorher ist auf Basis der bei erstmaligem Anschluss vereinbarten Anschlussleistung abzurechnen.

(2) Die Arbeitsgebühr wird nach der aus der Nahwärmeversorgungsanlage entnommenen Wärmemenge entsprechend des Messergebnisses, bzw. einer nach § 4 zulässigen Schätzung, berechnet.

(3) Für die Wartungsgebühr wird eine Gebührenstaffelung entsprechend der nach § 6 Abs. 2 der Nahwärmesatzung beantragen Mindestanschlussleistung zugrunde gelegt.

§ 4
Messung

(1) Die Versorgungsbetriebe stellen die verbrauchte Wärmemenge durch Messeinrichtungen (Wärmemengenzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Messung erfolgt im Vorlauf und Rücklauf des Heizwassers. Die Messeinrichtung ist im Eigentum der Versorgungsbetriebe. Die Versorgungsbetriebe können Fernableseeinrichtungen installieren. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Versorgungsbetriebe haben dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wärmemenge gewährleistet ist. Sie bestimmen Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Versorgungsbetriebe. Diese haben den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Die Versorgungsbetriebe sind verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den Versorgungsbetrieben unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§5
Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden durch die Versorgungsbetriebe möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Versorgungsbetriebe vom Wärmeabnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Die bezogene Nahwärmeenergiemenge wird geschätzt, wenn

1. der Zutritt zum Nahwärmezähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Nahwärmezähler den wirklichen Wärmeverbrauch nicht angibt.

(3) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 39 Mess- und Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung tragen die Versorgungsbetriebe, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Anschlussnehmer.

§6
Messfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen erhebliche Ungenauigkeiten, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuzahlen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums durch Schätzung ermittelt; die tatsächlichen Verhältnisse sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

§7
Gebührensätze

(1) Bis 31.12.2024:

a. Die Grundgebühr beträgt 11,50 €/kW, netto.
b. Die Arbeitsgebühr beträgt 0,15 €/kWh, netto.

(2) Ab 01.01.2025:

a. Die Grundgebühr beträgt 39 €/kW, netto
b. Die Arbeitsgebühr beträgt 0,11 €/kWh, netto
c. Die Wartungsgebühr beträgt bei

i.	Weniger 25 kW Anschlussleistung	84,03 € netto.
ii.	ab 25 kW und weniger als 50 kW Anschlussleistung	168,07 € netto.
iii.	ab 50 kW und weniger als 100 kW Anschlussleistung	420,17 € netto.
iv.	ab 100 kW Anschlussleistung	840,34 € netto.

§8
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a. für die Grundgebühr mit dem Zeitpunkt, an dem die Anlage des Anschlussnehmers an die öffentliche Einrichtung zur Nahwärmeversorgung (Primärinstallation) angeschlossen wird.
b. für die Arbeitsgebühr mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
c. für die Wartungebühr mit Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation.

(2) Die Gebührenpflicht endet

a. für die Grundgebühr mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Nahwärmeversorgung (Primärinstallation) getrennt wurde.
b. für die Arbeitsgebühr mit der Beendigung der letztmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in jenem Monat, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Nahwärmeversorgung getrennt wurde.
c. für die Wartungsgebühr mit Ablauf des Monats der Außerbetriebnahme der Wärmeübergabestation.

§9
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich Berechtigter im Sinne der Nahwärmeversorgungssatzung ist. Bei einem gewerblich genutzten Gebäude ist auch der Inhaber des auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nach Abs. 1 ist den Versorgungsbetriebe unverzüglich anzuzeigen. Solange diese Anzeige unterbleibt, haften der bisherige und der neue Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner für alle nach der Rechtsänderung entstandenen Gebühren.

(3) Die Gebühren und die Anschlusskosten ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§10
Erhebungszeitraum, Festsetzung, Fälligkeit und Abschläge

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während dieses Zeitraumes ist Erhebungszeitraum der mit dem Tag der Entstehung beginnende Rest des Kalenderjahres. Im Fall der endgültigen Stilllegung des Anschlusses endet der Erhebungszeitraum mit der endgültigen Stilllegung.

(2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühren für den zurückliegenden Erhebungszeitraum werden gleichzeitig für den darauffolgenden Erhebungszeitraum jeweils quartalsweise zu entrichtende 4 Abschläge festgesetzt. Die Abschläge sind jeweils zum 15.3, 15.6, 15.9 und 15.12. fällig. Die — jederzeit abänderbare — Festsetzung der Abschläge erfolgt unter Zugrundelegung der Wärmeentnahmemenge des zurückliegenden Erhebungszeitraumes oder durch Schätzung. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals, können die Versorgungsbetriebe die Abschläge durch gesonderten Bescheid festsetzen. Dann erfolgt die Festsetzung durch Schätzung anhand von Erfahrungswerten über den Wärmeverbrauch von Anlagen des Anschlussnehmers ähnlicher Nutzung und unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände.

(3) Die Verrechnung der erhaltenen Abschläge nach Abs. 2 mit den endgültig entstehenden Gebühren erfolgt in dem auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahr, es sei denn, die Gebührenschuld entsteht gemäß Abs. 1 Satz 3, dann kann die Verrechnung bereits vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Der Betrag, um den die Gebühren die erhaltenen Abschläge nach Abs. 2 übersteigt, wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Gebühren die erhaltenen Abschläge nach Abs. 2 unterschreiten, wird zur Auszahlung gebracht. Ein sich nach Entfall der Gebührenpflicht durch Verrechnung ergebender Erstattungsbetrag wird unverzüglich unbar ausgezahlt.

(4) Die durch den letzten Gebührenbescheid festgesetzten Abschläge sind innerhalb der darauffolgenden Erhebungszeiträume solange weiter zu zahlen, bis eine Neufestsetzung der Abschläge durch Bescheid erfolgt.

§11
Anzeige und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen und Gebührenschuldner haben den Versorgungsbetrieben alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Versorgungsbetriebe das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind den Versorgungsbetrieben unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes bzw. Rechts an einem Grundstück.

§12
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Gebühren, Anschlusskosten und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unter Bezugnahme auf § 142 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt oder den Zutritt nicht gewährt.
2. Entgegen § 11 Abs. 2 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht mitteilt.

(2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§14 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.09.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Nahwärmesatzung vom 16.09.2024 mit den dort enthaltenen gebührenrechtlichen Regelungen außer Kraft.

Schopfheim, den 13.02.2025

Dirk Harscher
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.